

## **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 13, 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, des § 7 Gewerbeabfall-Verordnung sowie des § 9 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. § 1 „Aufgaben“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2, Ziffer 5. werden die Worte „und Entsorgung“ gestrichen
2. § 2 „Umfang der Abfallentsorgung“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Ziffer 1 wird der Buchstabe e gestrichen
  - b) In Absatz 1 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:  
„2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen“
  - c) In Absatz 1 werden die Ziffern 8 und 9 wie folgt angefügt:  
„8. das Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikgeräten,  
9. die Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten an der Übergabestelle.“
  - d) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:  
„(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.“
3. § 5 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:  
„e) in Form von Elektro-/Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen.“
4. § 6 „Anschluss- und Benutzungszwang“ wird wie folgt geändert:  
In Absatz 6 wird folgender der 6. Halbsatz wie folgt neu formuliert:  
„Elektro-/Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Übergabestellen zu bringen“
5. § 14 Sperrige „Abfälle (Sperrgut)“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den 6. Spiegelstrich die Worte „Altmetall/Schrott“ gestrichen;
  - b) In Absatz 2 wird der 9. Spiegelstrich „Kühl- und Gefriergeräte“ gestrichen;
  - c) In Absatz 3 wird statt des ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfahrttagen) gesondert gesammelt und befördert.“
6. § 14 a „Sperrige Wertstoffe“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „(Altmetall/Schrott)“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz nach dem Wort „werden“ wie folgt geändert:  
„nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfahrttagen) gesondert gesammelt und befördert.“
7. § 14 b „Elektronikschrott“ wird wie folgt verändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Worte „Elektro-/Elektronikgeräte“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Elektro-/Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen (§3 Abs. 4 ElektroG) werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.“
  - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Elektronikschrott ist“ durch die Worte „Elektro-/Elektronikgeräte sind“ ersetzt.
  - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Elektro-/Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.“
8. § 23 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 9 werden hinter den Worten „nicht zum Sperrmüll gehörende“ die Worte oder nicht angemeldete“ eingefügt;
  - b) In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Worte „zum Elektronikschrott“ durch die Worte „zu Elektro-/Elektronikgeräten“ ersetzt;
  - c) In Absatz 1 Ziffer 13 werden nach dem Wort „gehörige“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2007 in Kraft.